

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 06/2025

5  
2  
0  
2  
06



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 23.04.2025

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

### Lfd.Nr. 52 148

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde  
Senden für das Haushaltsjahr 2025

### Lfd. Nr. 53 153

Bekanntmachung der Ersatzbestimmung von  
Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der  
Gemeinde Senden

### Lfd. Nr. 54 154

Verordnung vom 20.04.2025 zur 5. Änderung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechter-  
haltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im  
Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017

### Lfd.Nr. 55 156

Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von  
Alttextilien-Containern

### Lfd.Nr. 56 157

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

### Lfd.Nr. 57 158

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

# Lfd.Nr. 52

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2025

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden mit Beschluss vom 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.065.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.758.100 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.401.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.888.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.943.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.295.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.380.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.534.100 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.500.000 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
13.595.000 €  
festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
4.692.800 €  
festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
5.000.000 €  
festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025 vom 13.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 594 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

*[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 hat Bestandskraft.]*

### § 7

entfällt

### § 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 KomHVO NRW).

2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen werden folgende Erträge und Aufwendungen zu einem Budget zusammengefasst:

#### Personal

- Erträge aus Kostenerstattungen für Personalaufwendungen,
- Personalaufwendungen und
- Versorgungsaufwendungen.

#### Unterhaltung

- Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenart 5215) und
- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontenart 5216).

#### 6. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für die Ermächtigungsübertragung folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Bürgermeister der Übertragung zu, bleiben die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan und Produktebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 € je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Rückstellungen  
Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.
3. Rechnungsabgrenzungsposten  
Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 € überschreitet.

## § 10

Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Senden können bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Beförderung) mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

48308 Senden, 27.03.2025

gez.

Täger  
(Bürgermeister)

gez.

Geißler  
(Gemeindeoberverwaltungsrat)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2025** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 28.03.2025 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 17.04.2025 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2025 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Münsterstraße 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 22.04.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd. Nr. 53

## Bekanntmachung der Ersatzbestimmung von Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 65 und 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), gebe ich folgende Ersatzbestimmung von Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden bekannt:

Bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Senden am 13.09.2020 wurde für die Partei Bündnis 90 / Die Grünen aus der Reserveliste der vorgenannten Partei Frau Dr. Evelyn Stauch (Reservelistenplatz 5) gewählt.

Frau Dr. Stauch hat ihr Mandat am 17.03.2025 niedergelegt.

Durch den Wahlleiter wurde festgestellt, dass gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG Herr Dr. Wilhelm Kraneburg (Reservelistenplatz 14) als nächster Nachfolger aus der Reserveliste in den Gemeinderat nachrückt.

Mit Erklärung vom 18.03.2025 hat Herr Dr. Kraneburg die Wahl und das Ratsmandat als Nachfolger von Frau Dr. Stauch angenommen.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 45 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48308 Senden, 11.04.2025



Bothur  
Wahlleiter

## Lfd. Nr. 54

### Verordnung vom 20.04.2025 zur 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird von der Gemeinde Senden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 27.03.2025 für das Gebiet der Gemeinde Senden folgende Verordnung zur 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017 erlassen:

§ 12 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 12 a Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

(1) Verkaufsstellen im Ortsteil Senden dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- a) am 11.05.2025 zum Maifest
- b) am vierten Sonntag im September jeden Jahres zum Sendener Herbst.

Diese Regelung ist begrenzt auf folgende Verkaufsstellen:

Herren- und Eintrachtstraße, westliche Münsterstraße (Hausnummer 9 bis einschl. 33), Gartenstraße 11, Biete 1, 3, 5 und 7 sowie Laurentiusplatz 3.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 10.04.2025 zur 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden von 20.3.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden, die den Mangel ergibt.

Senden, den 10.04.2025

Az.: III – 717 – 50

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 55

## Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Alttextilien-Containern

Die Gemeinde Senden vergibt zum 01.07.2025 neue Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 18 StrWG NRW.

Interessierte Organisationen (gemeinnützig oder gewerblich) werden hiermit aufgefordert, sich für die im Gemeindegebiet vorgesehenen Standorte schriftlich zu bewerben. Die Bewerbungsfrist endet am 01.06.2025.

Die erforderlichen Informationen zur Antragstellung sowie das durch den Rat beschlossene Standortkonzept stehen auf der Website der Gemeinde Senden unter [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) im Bereich „Ausschreibungen & Vergaben“ zur Verfügung.

Senden, 23.04.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 56

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	III-	Behörde, für die zugestellt wird
<b>09.04.2025, 44002.5.064092</b>		<b>Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden</b>

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name

**Anna Lizavchuk**

letzte bekannte Anschrift

**48308 Senden, Grothues-Potthoff 4**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Bürgerservice, Ordnung und Soziales	114

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Hahn (Tel.: 02597 / 699-131).

Ort, Datum

Senden, 10. Apr. 2025

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 57

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	des	Behörde, für die zugestellt wird
<b>09.04.2025, 44002.5.064082</b>	<b>III-</b>	<b>Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden</b>

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name
<b>Valentyna Tkachuk</b>

letzte bekannte Anschrift
<b>48308 Senden, Grothues-Potthoff 8</b>

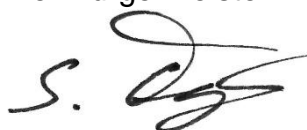
Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Bürgerservice, Ordnung und Soziales	114

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Hahn (Tel.: 02597 / 699-131).

Ort, Datum
Senden, 10. Apr. 2025

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Sebastian Träger